

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

XXIII. GP.-NR

54 IAB

09. Jan. 2007

zu 122 IJ

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag. Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Jänner 2007

GZ: BKA-353.110/0004-IV/8/2007

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muttonen, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. November 2006 unter der Nr. 122/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Künstlersozialversicherung - Rückforderung von Pensionszuschüssen gerichtet.

Eingangs halte ich folgendes fest:

Gemäß § 22 Abs.1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) haben Personen, für die ein Zuschuß geleistet wird, alle Tatsachen, die für den Wegfall oder die Änderung des Anspruchs auf Zuschuß von Bedeutung sind, nach deren Eintritt unverzüglich zu melden. Dieser Meldepflicht ist nur ein ganz geringer Prozentsatz an KünstlerInnen nachgekommen.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds muß daher bei der Beantwortung der Anfrage das vom Bundesministerium für Finanzen gemäß § 13 Abs. 4 K-SVFG übermittelte Datenmaterial (mit Stichtag November 2006) heranziehen. Aufgrund dieser von den Abgabenbehörden übermittelten und jeweils aktualisierten Daten werden – bei Nichterfüllung der Einkommensvoraussetzungen des § 17 Abs. 1 Z 2 K-SVFG - die Rückforderungsverfahren eingeleitet. Ob daraus tatsächlich ein Rückforderungsanspruch resultiert bzw. eine Rückzahlung der gewährten Zuschüsse zu erfolgen hat, kann erst nach Abschluß der diesbezüglichen Verfahren endgültig festgestellt werden.

Da der Fonds aufgrund seiner gesetzlichen Möglichkeiten und im Sinne einer sozial verträglichen Vorgangsweise auf Rückforderungen bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen verzichtet, muß deutlich festgehalten werden, daß keinesfalls alle aufgeförderten KünstlerInnen auch zu Rückzahlungen verpflichtet sein werden.

Da der Großteil der Rückforderungsverfahren, die Zuschußbezieher mit schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen betreffen, noch nicht abgeschlossen ist, kann derzeit auch noch nicht gesagt werden, wie viele Personen von Rückzahlungsverpflichtungen tatsächlich betroffen sein werden.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Aufgrund der bereits vorhandenen Daten der Einkommensteuerbescheide sind zur Rückzahlung der geleisteten Beitragszuschüsse aufzufordern:

Für das Kalenderjahr 2001:	1.187 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2002:	1.363 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2003:	1.493 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2004:	1.489 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2005:	507 AntragstellerInnen

In welchem Ausmaß tatsächlich Rückzahlungen zu leisten sind, hängt vom Ausgang der einzelnen Verfahren ab (siehe einleitende Bemerkungen).

Zu Frage 2:

Aufgrund der bereits vorhandenen Daten der Einkommensteuerbescheide sind zur Rückzahlung der geleisteten Beitragszuschüsse aufgrund der Unterschreitung der erforderlichen Mindestgrenze aufzufordern:

Für das Kalenderjahr 2001:	831 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2002:	945 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2003:	1.055 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2004:	1.036 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2005:	399 AntragstellerInnen

In welchem Ausmaß tatsächlich Rückzahlungen zu leisten sind, hängt vom Ausgang der einzelnen Verfahren ab (siehe einleitende Bemerkungen).

Zu Frage 3:

Aufgrund der bereits vorhandenen Daten der Einkommensteuerbescheide sind zur Rückzahlung der geleisteten Beitragszuschüsse aufgrund der Überschreitung der festgelegten Obergrenze aufzufordern:

Für das Kalenderjahr 2001:	356 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2002:	418 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2003:	438 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2004:	453 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2005:	108 AntragstellerInnen

In welchem Ausmaß tatsächlich Rückzahlungen zu leisten sind, hängt vom Ausgang der einzelnen Verfahren ab (siehe einleitende Bemerkungen).

Zu Frage 4:

Aufgrund der bereits vorhandenen Daten der Einkommensteuerbescheide errechnen sich die Summen der Rückforderungen wie folgt:

	Obergrenze - €	Untergrenze - €
2001	294.511,53	603.210,45
2002	294.511,53	667.517,39
2003	358.539,05	748.071,43
2004	366.310,28	755.496,97
2005	97.306,50	329.695,50

In welchem Ausmaß tatsächlich Rückzahlungen zu leisten sind, hängt vom Ausgang der einzelnen Verfahren ab (siehe einleitende Bemerkungen).

Zu Frage 5:

Aufgrund der bereits vorhandenen Daten der Einkommensteuerbescheide sind nach derzeitigem Stand insgesamt € 4.515.170,30 zurückzufordern.

In welchem Ausmaß tatsächlich Rückzahlungen zu leisten sind, hängt vom Ausgang der einzelnen Verfahren ab (siehe einleitende Bemerkungen).

Zu Frage 6:

Der Fonds hat bisher in folgender Anzahl von Fällen auf nachfolgende Summen an Rückzahlungen verzichtet:

	Anzahl Fälle	Summe Verzicht - €
2001	43 Antragsteller	32.169,12
2002	25 Antragsteller	17.877,44
2003	19 Antragsteller	14.630,46
2004	14 Antragsteller	11.128,50
2005	13 Antragsteller	10.055,73

Zu Frage 7:

In folgender Anzahl von Fällen wurden nachfolgende Summen an Rückzahlungen bereits durch die betroffenen KünstlerInnen geleistet:

Jahr	Anzahl	Summe €
2001	591	408.523,66
2002	22	14.249,61
2003	18	13.791,94
2004	15	10.545,55
2005	1	968,04

Zu Frage 8:

In nachfolgender Anzahl von Fällen wurden Ratenvereinbarungen getroffen:

Jahr	Ratenvereinbarungen:
2001	140
2002	3
2003	1
2004	2
2005	0

Zu Frage 9:

Da die Verfahren über etwaige Rückzahlungsverpflichtungen zu einem großen Teil noch nicht abgeschlossen sind, können darüber noch keine Aussagen getroffen werden, umsomehr als auch nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann.

Zu Frage 10:

Aufgrund der bereits vorhandenen Daten der Einkommensteuerbescheide sind wegen Unterschreitung der Mindestgrenze Antragsteller, die auch mit ihren Gesamteinkünften im betreffenden Kalenderjahr diese Grenze nicht erreicht haben, zur Rückzahlung aufzufordern:

Für das Kalenderjahr 2001: 641 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2002: 700 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2003: 771 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2004: 746 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2005: 278 AntragstellerInnen

Zu Frage 11:

Aufgrund der bereits vorhandenen Daten der Einkommensteuerbescheide sind wegen Unterschreitung der Mindestgrenze aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit Antragsteller, die auch mit ihren Gesamteinkünften die Untergrenze überschreiten, nicht jedoch die Obergrenze überschreiten, zur Rückzahlung aufzufordern:

Für das Kalenderjahr 2001: 190 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2002: 245 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2003: 284 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2004: 290 AntragstellerInnen
Für das Kalenderjahr 2005: 121 AntragstellerInnen

